

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Stand: 01.01.2026

## 1. Geltungsbereich

- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Verweises bedarf.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen von Mitarbeitern ohne Einzelvollmacht entfalten keine rechtliche Wirkung.
- 1.4. Ergänzende dispositive gesetzliche Bestimmungen – insbesondere des ABGB und UGB – gelten nur insoweit, als diese AGB keine abweichende Regelung enthalten.
- 1.5. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB. Sollte ein Vertragspartner ausnahmsweise Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sein, sind die zwingenden Schutzvorschriften des KSchG vorrangig anzuwenden; die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt.

## 2. Angebote und Auftragsannahme

- 2.1. Angebote von PRIMUM sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens PRIMUM zustande.
- 2.2. Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Wissen erstellt; eine Gewähr für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit besteht nicht, sofern keine ausdrückliche schriftliche Garantieverklärung abgegeben wurde.
- 2.3. PRIMUM ist berechtigt, die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.4. Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung von PRIMUM und können zu einer entsprechenden Anpassung von Preis und Ausführungszeitraum führen.

## 3. Preise und Vergütung

- 3.1. Alle Preise sind Nettopreise in Euro, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Pauschalpreise, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.2. PRIMUM ist berechtigt, die vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen, die nicht innerhalb von vier Monaten ab Vertragsabschluss erbracht werden, den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung geltenden Lohn- und Materialkosten anzupassen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich ein Festpreis für die gesamte Vertragsdauer vereinbart wurde.
- 3.3. Nach Ablauf eines Jahres ab Vertragsabschluss ist PRIMUM berechtigt, die Vergütung bei wesentlicher Änderung kalkulationsrelevanter Faktoren – insbesondere Kollektivvertragsänderungen, Materialpreisentwicklungen, behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Änderungen – entsprechend anzupassen. Die Anpassung wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt und tritt mit Zugang der Mitteilung in Kraft.
- 3.4. Bei Reinigungsverträgen ist PRIMUM berechtigt, Preiserhöhungen gemäß den Ergebnissen der Kollektivvertragsverhandlungen sowie Entscheidungen der Paritätischen Kommission ohne gesonderte Zustimmung des Kunden an diesen weiterzuerrechnen.
- 3.5. Die Wertbeständigkeit aller Forderungen von PRIMUM gegenüber dem Kunden wird ausdrücklich vereinbart. Maßstab ist der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI) oder ein an dessen Stelle tretender amtlicher Index. Berechnungsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Macht PRIMUM aus einer Indexänderung keine Mehrforderung geltend, liegt darin kein Verzicht auf die Wertsicherung. Ansprüche aus der Wertsicherung verjähren nach drei Jahren.

- 3.6. Neben- und Zusatzleistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs (z.B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten, Sonderentsorgungen, Notfalleinsätze) werden gesondert verrechnet.
- 3.7. PRIMUM ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Auf Verlangen von PRIMUM hat der Kunde eine angemessene Vorauszahlung, jedoch zumindest 50% der Auftragssumme zu leisten; bis zu deren Eingang ruht die Leistungspflicht von PRIMUM.
- 3.8. Rechnungen werden von PRIMUM ausschließlich in elektronischer Form (per E-Mail als PDF) übermittelt. Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Rechnungslegung einverstanden.
- 3.9. Forderungen von PRIMUM aus Rechnungslegung, Lieferungen und Leistungen unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 1486 ff. ABGB (drei Jahre ab Fälligkeit). Das Unterlassen einer Mahnung oder die vorübergehende Nichtverfolgung einer Forderung stellt keinen Verzicht auf den Anspruch oder die Verjährungsfrist dar.

## 4. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung und Insolvenz

- 4.1. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Dauerschuldverhältnissen sind Monatsrechnungen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Hingabe von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Zahlungen sind nur dann schuldbefreiend, wenn sie auf ein von PRIMUM dem Kunden schriftlich bekanntgegebenes Konto oder an eine ausdrücklich als inkassobevollmächtigt bezeichnete Person geleistet werden.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe an, wobei Verzug ohne Mahnung ab dem Fälligkeitstag eintritt. Der Kunde hat sämtliche durch seinen Zahlungsverzug verursachten Mahn-, Inkasso- und Anspruchsverfolgungskosten – einschließlich Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung – vollständig zu ersetzen. PRIMUM behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens vor.
- 4.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von PRIMUM ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wurde von PRIMUM schriftlich als bestehend und fällig anerkannt oder ist durch rechtskräftigen Gerichtsbescheid festgestellt.
- 4.4. PRIMUM ist berechtigt, mit fälligen und nicht fälligen, auch künftigen Forderungen gegenüber dem Kunden aufzurechnen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle von ihm gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung von Forderungen verbundener Gesellschaften der PRIMUM-Gruppe dienen, und umgekehrt.
- 4.5. Zahlungen des Kunden werden – ungeachtet abweichender Widmung – zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Hauptforderung angerechnet.
- 4.6. Eigentum an allen Liefergegenständen verbleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen bei PRIMUM (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Im Fall der Weiterverarbeitung erwirbt PRIMUM zumindest Miteigentum an der neuen Sache. Bei Veräußerung tritt der Kunde seine daraus resultierenden Forderungen bereits jetzt an PRIMUM ab. PRIMUM ist bei Zahlungsverzug zur sofortigen Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt. Der Kunde hat PRIMUM über alle den Eigentumsvorbehalt betreffenden Umstände (Pfändungen, Insolvenzverfahren Dritter etc.) unverzüglich zu informieren.

- 4.7. Stellt der Kunde Zahlungen ein, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, oder liegen sonstige Umstände vor, die an seiner Zahlungsfähigkeit zweifeln lassen, ist PRIMUM berechtigt:
- alle offenen Forderungen sofort fälliggustellen,
  - bereits erbrachte Leistungen sofort in Rechnung zu stellen,
  - den Vertrag fristlos zu kündigen,
  - vom Vertrag gemäß § 25b IO zurückzutreten und eine Anpassung der Zahlungsmodalitäten zu verlangen.

## 5. Arbeitsausführung und Arbeitszeiten

- 5.1. Technische Dienstleistungen werden während der regulären Arbeitszeit – Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr – erbracht. Für Leistungen außerhalb dieser Zeiten gelten folgende Zuschläge:
- Wochentage 16:30–20:00 Uhr: +50 %
  - Wochentage 20:00–08:00 Uhr sowie Sonntage: +100 %
  - Gesetzliche Feiertage: +100 %
- 5.2. Infrastrukturelle Dienstleistungen werden Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr erbracht. Außerhalb dieser Zeiten (Wochentage außerhalb der Kernzeit) sowie an Sonn- und Feiertagen gelten Zuschläge von 100 %.
- 5.3. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten zur Verfügung: ausreichend Wasser und Strom, geeignete und verschließbare Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten sowie Umkleide- und Sanitärmöglichkeiten für das eingesetzte Personal. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist PRIMUM berechtigt, die Leistungserbringung bis zu deren Herstellung auszusetzen; anfallende Wartezeiten und Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4. Einsätze unter außergewöhnlichen Bedingungen (z.B. während behördlich angeordneter Beschränkungen, bei erhöhten Hygieneanforderungen oder Pandemielagen) können von PRIMUM zusätzlich verrechnet werden, sofern diese Bedingungen nicht bereits bei Vertragsabschluss bekannt waren.

## 6. Leistungsverzug, Höhere Gewalt und Nichterfüllung

- 6.1. Leistungsfristen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Fristen beginnen erst zu laufen, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde sämtliche ihn betreffenden Mitwirkungsobliegenheiten (z.B. Genehmigungen, Anzahlungen, Zugangsverschaffung) erfüllt hat.
- 6.2. Verzögert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist PRIMUM berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig zu disponieren oder – nach eigener Wahl – dennoch zu leisten. Entstandene Mehrkosten und Schäden trägt der Kunde.
- 6.3. Höhere Gewalt sowie Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von PRIMUM (z.B. Pandemien, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Lieferengpässe, Streiks, Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur) berechtigen PRIMUM zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist. Sofern diese Ereignisse die Leistung dauerhaft wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist PRIMUM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen. PRIMUM teilt Beginn und Ende solcher Umstände dem Kunden soweit möglich unverzüglich mit.

- 6.4. Ist PRIMUM mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug geraten und hat PRIMUM diesen Verzug zu vertreten, ist die Haftung von PRIMUM – ausgenommen Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die der Kunde zu beweisen hat – ausgeschlossen. Im Haftungsfall steht dem Kunden eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des betroffenen Auftragswertes pro vollständiges Verzugsmonat zu, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.5. Ein Rücktritt des Kunden wegen Verzugs setzt neben dem Verzug von PRIMUM stets den fruchtlosen Ablauf einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist voraus. Der Anspruch von PRIMUM auf Vergütung bereits erbrachter Teilleistungen bleibt von einem Rücktritt des Kunden stets unberührt, auch wenn diese Teilleistungen für den Kunden keinen eigenständigen Nutzen haben.
- 6.6. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, ausgenommen Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die der Kunde zu beweisen hat.
- 6.7. Bei infrastrukturellen Dienstleistungen (Reinigungsleistungen) hat der Kunde PRIMUM über die Beschaffenheit des Reinigungsgutes vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren. PRIMUM trifft keine Warnpflicht bezüglich der Beschaffenheit des Reinigungsgutes. PRIMUM haftet lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, wenn das Reinigungsgut vor Beginn der Reinigung offenkundig ungeeignet war. Die Haftung ist auf den Zeitwert des Reinigungsgutes beschränkt; Folgeschäden (Ertragsausfälle, Regressansprüche Dritter etc.) sind ausgeschlossen.
- 6.8. Für den Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Codekarten haftet PRIMUM mit einem Höchstbetrag von EUR 250,00 je Schadensfall.
- 6.9. Ergibt sich während der Ausführung, dass der Auftrag nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden kann, ist PRIMUM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde stimmt einer angepassten Leistungsbeschreibung zu. Im Fall des Rücktritts durch PRIMUM gebührt das anteilige Entgelt für bereits erbrachte Leistungen; weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

## 7. Gefahrenübergang, Abnahme und Mängelrüge

- 7.1. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, ist diese unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige durch PRIMUM, spätestens jedoch binnen fünf Werktagen, durchzuführen. Eine Abnahmeverweigerung wegen unwesentlicher Mängel ist ausgeschlossen.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, erbrachte Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Leistungserbringung, zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung und Fotodokumentation anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Kunden.
- 7.3. Versteckte Mängel sind binnen fünf Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumnis gilt die Leistung auch insoweit als genehmigt.
- 7.4. Die Leistung gilt jedenfalls als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen fünf Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige schriftlich Mängel rügt.
- 7.5. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, sofern für den Kunden zumutbar.

- 7.6. Bei Auftragsbeendigung hat der Kunde gemeinsam mit dem zuständigen PRIMUM-Mitarbeiter unverzüglich eine Schlussbegehung durchzuführen und etwaige Mängel sofort schriftlich bekanntzugeben. Findet keine Schlussbegehung statt oder werden Mängel nicht unverzüglich gerügt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß und mängelfrei abgeschlossen. Später geltend gemachte Mängel oder Schäden werden nicht anerkannt.

## 8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Gefahrenübergang (§§ 922 ff. ABGB, modifiziert durch die Parteienvereinbarung im Rahmen des B2B-Verhältnisses). Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von PRIMUM auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Auf Verlangen von PRIMUM sind mangelhafte Teile auf Kosten des Kunden zurückzusenden; ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von PRIMUM über.
- 8.2. Bei Rechtsmängeln wird PRIMUM auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen die Lieferung so anpassen, dass ein mangelfreier Zustand hergestellt wird. Gelingt dies nicht binnen angemessener Frist, stehen dem Kunden Preisminderung oder Vertragsrücktritt zu. Weitergehende Schadenersatzansprüche unterliegen den Haftungsbeschränkungen dieser AGB.
- 8.3. PRIMUM ist nach Mängelrüge durch den Kunden ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Verbesserung einzuräumen. Nimmt der Kunde Mängelbeseitigungsmaßnahmen vor oder beauftragt Dritte damit, ohne PRIMUM zuvor die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben zu haben, entfällt jegliche Haftung von PRIMUM für daraus entstehende Kosten und Folgeschäden. Notfallmaßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Betriebsgefahr oder unverhältnismäßiger Schäden sind hiervon ausgenommen; der Kunde hat PRIMUM in diesem Fall unverzüglich zu verständigen und haftet für die Auftragshöhe an Dritte.
- 8.4. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist (von mindestens dreißig Werktagen) fehl, steht dem Kunden ausschließlich Preisminderung zu; ein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 8.5. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf ausdrückliche Weisungen des Kunden, auf vom Kunden beigestellte Materialien oder Erzeugnisse oder auf unsachgemäße Eingriffe durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.
- 8.6. Beruhen Lieferungen oder Leistungen im Wesentlichen auf Erzeugnissen Dritter, beschränkt sich die Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht von PRIMUM auf jene Ansprüche, die PRIMUM selbst gegen den Dritten zustehen. PRIMUM kann sich von ihren Verpflichtungen durch Abtretung dieser Ansprüche an den Kunden befreien.
- 8.7. Angaben über Eigenschaften von Leistungen und Erzeugnissen sind bloße Beschaffenheitsbeschreibungen und stellen keine Garantien oder Eigenschaftszusicherungen dar.
- 8.8. Schadenersatzansprüche des Kunden setzen den Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Kunden voraus. Die Haftung ist pro Schadensfall auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden sowie auf die von der Betriebshaftpflichtversicherung von PRIMUM tatsächlich geleisteten Ersatzbeträge beschränkt. Die Versicherung sieht folgende Höchstentschädigungen vor:  
- Personen-, Sach- und Vermögensschäden: bis zu \*\*EUR 1.500.000,00\*\* je Schadensfall.  
Weitergehende Haftungsansprüche – insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust oder Drittschäden – sind ausgeschlossen.

- 8.9. Für überlassene Software ist die Haftung von PRIMUM – soweit gesetzlich zulässig – vollständig ausgeschlossen, sofern keine abweichende ausdrückliche schriftliche Regelung getroffen wurde.
- 8.10. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums durch den Kunden ist ausgeschlossen.

## 9. Überlassung und Nutzung von Software

- 9.1. Soweit der Leistungsumfang Software umfasst, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist ausdrücklich untersagt.
- 9.2. Alle Rechte an Software, Quellcodes, Dokumentationen und sonstigen geistigen Leistungen verbleiben bei PRIMUM. Die Vergabe von Unterlizenzen, Vervielfältigung, Dekompilierung, Reverse Engineering sowie Weitergabe an Dritte sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PRIMUM untersagt.
- 9.3. Der Kunde ist für die Sicherung seiner Daten vor Einsatz der überlassenen Software selbst verantwortlich. PRIMUM haftet nicht für Datenverluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Software entstehen.

## 10. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von PRIMUM – insbesondere Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Zeichnungen, technische Unterlagen, Prozessbeschreibungen und Preisstrukturen – streng vertraulich zu behandeln und weder an Dritte weiterzugeben noch zu eigenen Zwecken zu nutzen.
- 10.2. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.
- 10.3. Eigentums- und sonstige Nutzungsrechte an von PRIMUM erstellten Unterlagen verbleiben stets bei PRIMUM.
- 10.4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, von PRIMUM als Referenzkunde genannt zu werden, sofern er dem nicht schriftlich widerspricht.

## 11. Datenschutz

- 11.1. PRIMUM verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG 2018) sowie weiterer einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften.
- 11.2. Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Vertragsabwicklung, Rechnungslegung, Kommunikation und – soweit gesetzlich zulässig – zur Wahrung berechtigter Interessen von PRIMUM verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 11.4. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung von PRIMUM unter [www.primum.at](http://www.primum.at) zu entnehmen.

## 12. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 12.1. Der Kunde hat sämtliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass PRIMUM die vertraglich übernommenen Leistungen ungehindert und fristgerecht erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter von PRIMUM nebst erforderlichen Geräten zum vereinbarten Zeitpunkt ungehinderten Zugang zum Arbeitsplatz haben.

- 12.2. Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, Vorbereitungs- und Räumungsarbeiten durchzuführen sowie die notwendige Infrastruktur (Wasser, Strom, Frischluft, Entsorgungsmöglichkeiten etc.) bereitzustellen. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach, ist PRIMUM berechtigt, die anfallenden Aufwendungen dem Kunden gesondert zu verrechnen und die Leistungserbringung bis zur Pflichterfüllung auszusetzen.
- 12.3. Der Kunde hat das Arbeitsumfeld so zu gestalten, dass sämtliche arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden können. Er hat einen ausreichend großen, verschließbaren Raum für das Umkleiden des Personals sowie zur Lagerung von Materialien, Geräten und Maschinen zur Verfügung zu stellen.
- 12.4. Sofern für die Leistungserbringung besondere Sicherheitsmaßnahmen (z.B. gesicherte Aufbewahrung von Chemikalien oder Geräten) erforderlich sind, hat der Kunde die entsprechenden Einrichtungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- 12.5. Sämtliche Nachteile, die aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen – einschließlich Mehrkosten, Verzögerungen und Schäden – gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden und berechtigen PRIMUM zur entsprechenden Verrechnung sowie zur Verlängerung vereinbarter Fristen.

### 13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1. Verträge werden auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, mit Ausnahme anderslautender Vereinbarungen zwischen der PRIMUM und dem Kunden. Die Kündigung ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich per Einschreiben bekanntzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
- 13.3. Bei infrastrukturellen Dienstleistungen (Reinigungen, Sonderreinigungen) wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen.
- 13.4. PRIMUM ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vorbei:  
- Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 21 Tagen trotz Mahnung,  
- Insolvenz oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Kunden,  
- schwerwiegender Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden,  
- wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die eine weitere Leistungserbringung für PRIMUM unzumutbar macht.
- 13.5. Im Fall der fristlosen Kündigung durch PRIMUM aus wichtigem Grund hat der Kunde neben dem Entgelt für bereits erbrachte Leistungen auch den entgangenen Gewinn für die verbleibende Vertragslaufzeit zu ersetzen, sofern der wichtige Grund in der Sphäre des Kunden liegt.

### 14. Subunternehmer und Abwerbverbot

- 14.1. PRIMUM ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise an sorgfältig ausgewählte Subunternehmer zu vergeben, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Kunden bedarf. PRIMUM haftet für Subunternehmer wie für eigene Erfüllungsgehilfen, soweit diese AGB keine weitergehende Haftungsbeschränkung vorsehen.

- 14.2. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter oder Subunternehmer von PRIMUM – die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses tätig waren – direkt oder indirekt abzuwerben, zu beschäftigen oder anderweitig vertraglich zu binden.
- 14.3. Bei einem Verstoß gegen dieses Abwerbverbot ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe von EUR 20.000,00 je abgeworbenem Mitarbeiter an PRIMUM zu leisten, unabhängig von einem Verschulden. Das Recht von PRIMUM, darüber hinausgehende Schäden einschließlich entgangenen Gewinns sowie Unterlassung geltend zu machen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht.

### 15. Verjährung

- 15.1. Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen PRIMUM – insbesondere Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige vertragliche Ansprüche – verjähren sechs Monate ab Abnahme der Lieferung oder Leistung, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine kürzere Frist gilt.
- 15.2. Forderungen von PRIMUM gegenüber dem Kunden – insbesondere aus Rechnungslegung, Lieferungen und Leistungen – unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen gemäß §§ 1486 ff. ABGB (drei Jahre ab Fälligkeit) bzw. den jeweils längeren gesetzlich zulässigen Fristen. Die verkürzte Frist gemäß Punkt 15.1. gilt ausschließlich für Ansprüche des Kunden gegen PRIMUM.

### 16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 16.2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 16.3. Es ist dem Kunden untersagt, vertragliche Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PRIMUM auf Dritte zu übertragen. PRIMUM ist zur Abtretung eigener Vertragsrechte berechtigt.
- 16.4. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.
- 16.5. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.